



5 StR 570/08

# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

vom 12. Dezember 2008  
in der Strafsache  
gegen

wegen Betruges

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2008 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 17. Juni 2008 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Auf die Gesamtstrafenfähigkeit des durch Senatsbeschluss vom 10. Juni 2008 rechtskräftig gewordenen Urteils des Landgerichts Berlin vom 12. Juni 2007 – (537) 67 Js 451/04 KLs (26/05) – wird hingewiesen.

Basdorf

Brause

Schaal

Schneider

Dölp